

SB 19

Selbstbehaltsregelung in der Haushaltversicherung

Ein Selbstbehalt von **€ 500.-** je Schadenfall gilt als vereinbart.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird für alle Leistungen gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung in Abzug gebracht.

Für folgende Leistungen wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht:

- + Merkur-Trostpflaster
- + Kostenbeitrag „Alarmanlage/Sicherheitstüre“
- + Sachschäden durch Umweltstörung
- + Fit4Living-Leistungen

